

Umlegung „Wohnen West“

Gemarkung Altötting (8901), Stadt Altötting

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates Altötting vom 13. März 2024 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Stadt Altötting auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a.Inn vom 14. März 2024 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Wohnen West“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Wohnen West“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 658, 659, 660 und 673/8 der Gemarkung Altötting ganz.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Durch die Umfangsgrenzen des Bebauungsplan Nr. 97 "Wohnen West".

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige

Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Mühldorf a.Inn, 16. Juli 2024

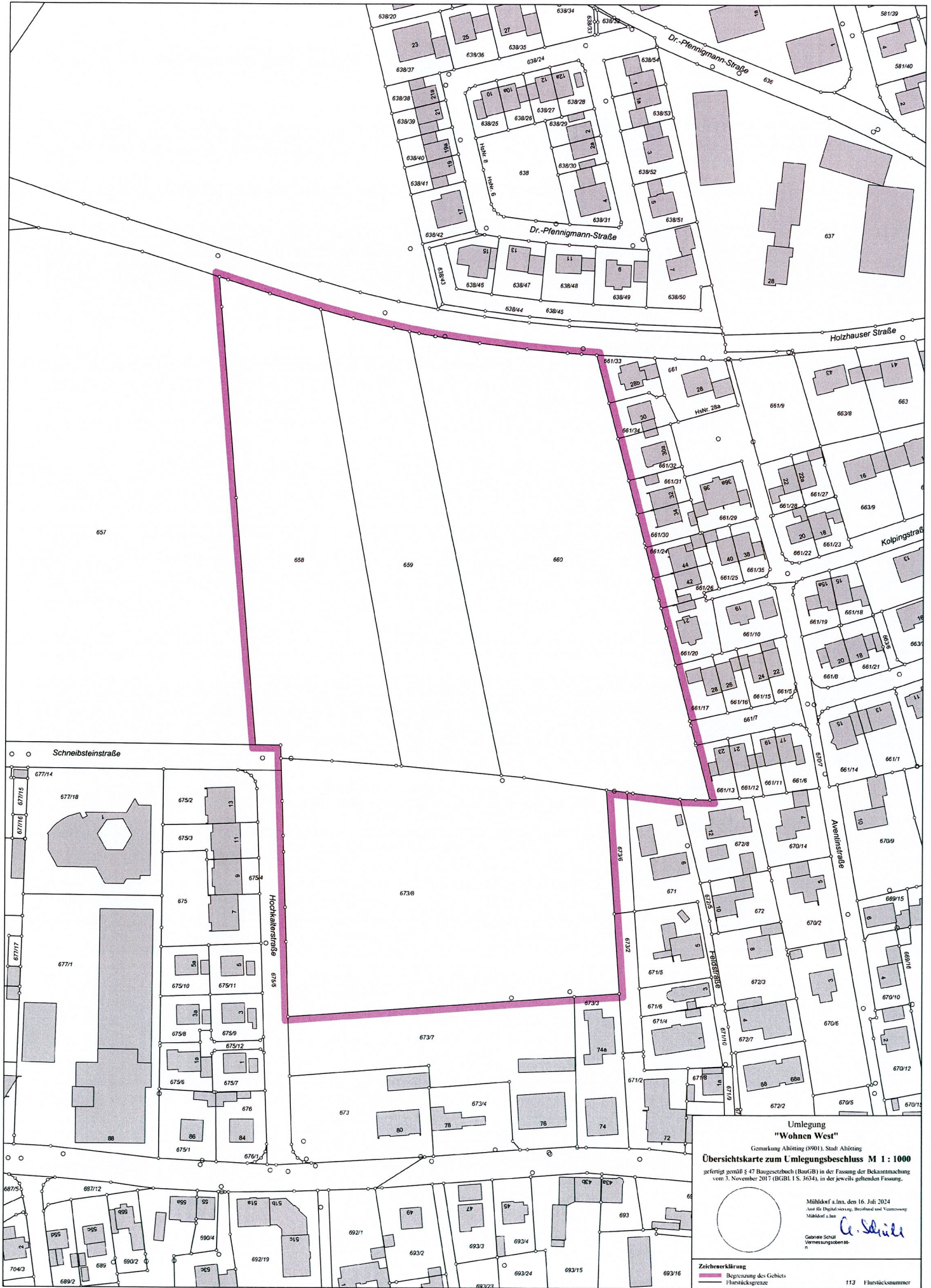
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Mühldorf a.Inn



G. Schüll

Gabriele Schüll
Vermessungsoberrätin



Umliegung
"Wohnen West"

Gemarkung Ahötting (8901), Stadt: Ahötting

Übersichtskarte zum Umliegungsbeschluss M 1 : 1000

erfertigt gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung.

Mühlhof a. Inn, den 16. Juli 2024
Aus der Digitalisierung, Brechtold und Vornberger
Mühlhof a. Inn

C. Schick
Gabriele Schick
Vermessungsbesat-

Zeichenerklärung

Begrenzung des Gebiets

Flurstücksgrenze

113 Flurstücksnummer